

# Stadt Hildburghausen

21.01.2022

## Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

0630/2022

**Amt:** Bauamt  
**Sachbearbeiter:** Herr Klinnert  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtrat	öffentlich	27.01.2022	Ja:    Nein:    Enth.:

### Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde - Antrag auf Planfeststellung gem. § 35 Abs. 2 KrWG zur wesentlichen Änderung der DK I-Deponie Leimrieth

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Planfeststellung gem. § 35 Abs. 2 KrWG zur wesentlichen Änderung der DK I-Deponie Leimrieth durch Schaffung neuer Deponieflächen -  
Antrag auf Erweiterung der DK I-Deponie Leimrieth  
Standort: Fl.-Nr.: 702/1, 712 Gem. Leimrieth  
Fl.-Nr. 564/10 Gem. Bedheim  
Träger des Vorhabens: Landkreis Hildburghausen  
Deponiebewirtschafter: Omros Gesellschaft für Umwelttechnik mbH

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

gez.

Bürgermeister  
Tilo Kummer

gez.

zust. Amtsleiter  
Olaf Schulz

gez.

Kämmerei  
Birgit Köhler

gez.

Justiziar

gez.

Amtsleiterin Haupt-  
und Personalamt  
Stefanie Zöllner

## **Begründung:**

### **§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde**

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

## **Anlagen:**

- gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus dem FNP

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Sitzungsdienst  
Amt 60**